

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freizeit- und Kulturkreis Bokel-Augustfehn“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Apen.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Kunst
 - b. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. die Förderung der Pflege von Kulturwerten
 - d. Erwachsenenbildung
 - e. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - f. Völkerverständigung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch z.B.
 - Kurse in der Erwachsenenbildung
 - Kulturveranstaltungen
 - Kurse allgemein
 - Pflege der plattdeutschen Sprache
 - Partnerschaften national und international.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins (§ 10) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Apen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kulturbereich zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Jahresschluss,
 - b. durch Tod,

- c. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht,
 - d. durch Ausschluss aufgrund eines mehrstimmigen Vorstandsbeschlusses wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Vereinssehens. Von dieser Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig, die dann endgültig entscheidet.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Die Einziehung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten.
 4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen, die dem Vereinszweck dienlich sind, jederzeit dem Vorstand zur Bearbeitung zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt per Brief mindestens 8 Tage vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins
 - b. Rechnungs- und Kassenbericht
 - c. Rechnungsprüfungsbericht
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f. Beschluss über eingegangene Anträge
3. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungs- und Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ein Rechnungsprüfer ist jährlich neu zu wählen.
8. Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl in ihrem Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen oder dieser ausdrücklich vorbehalten sind.
5. Der Kassenwart hat die Vermögensverwaltung, die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins wahrzunehmen.
6. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche und mündliche, mindestens 3 Tage vorhergehende Erklärung, sooft es die Geschäfte erfordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Über jede Vorstandssitzung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Bestimmungen bekannt zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder.